



dna / sct, 6. November 2006

Änderung der Bio-Verordnung 2006, SR 910.18

Zusammenfassender Bericht zu den Stellungnahmen der externen Anhörung

Die externe Anhörung zu den Änderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 dauerte vom 10. Juli bis am 11. August 2006. Dabei wurden folgende Institutionen konsultiert: Die kantonalen Landwirtschaftsämter, die Bauernverbände SBV und AGORA, die schweizerischen Weinbau-Vereinigungen, die Kleinwiederkäuer-Vereinigungen, die landwirtschaftlichen Beratungsstellen AGRI-DEA, die eidgenössischen Forschungsanstalten, die privaten Inhaber von Bio-Label (Bio Suisse, Demeter, kagfreiland), IP Suisse, Coop, Migros-Genossenschaftsbund, die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, die Konsumentenorganisationen, WWF, Pro Natura, der Schweizer Tierschutz, das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, die gemäss Bio-Verordnungen akkreditierten Zertifizierungsstellen, die Bundesämter für Gesundheit und Veterinärwesen sowie einzelne weitere interessierte Organisationen.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden weitgehend begrüsst.

Sehr kontrovers diskutiert wurde die Überführung der befristeten Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit für den teilbetrieblichen Rebbau in eine unbefristete Regelung, vorgeschlagen in Artikel 7 Absatz 3. Die Weinbauverbände, einzelne Weinbaukantone sowie der Schweizerische Bauernverband begrüsst die Vorlage. Auch der Obstverband sowie der Schweizerische Getreideproduzentenverband äusserten sich positiv und brachten den Wunsch zur Erweiterung dieser Ausnahme auf andere Kulturen an.

Die grosse Mehrheit der konsultierten Verbände lehnte jedoch eine solche unbefristete Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit vehement ab. Konsumentenverbände, Umweltschutzorganisationen, verschiedene Landwirtschaftsverbände und weitere interessierte Kreise erachten die Gesamtbetrieblichkeit als wichtige Grundlage für die Glaubwürdigkeit des Biolandbaus und deshalb als unverzichtbar. Die in Artikel 7 Absatz 3 vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung von Abdrift wurden in mehreren Einsprachen als nicht zweckmässig und unrealistisch bezeichnet. Auch befanden einige Opponenten, die Parlamentsdiskussion zur Gesamtbetrieblichkeit der Agrarpolitik 2011 solle abgewartet werden, bevor man sich auf Verordnungsstufe festlege.

Einige konsultierte Organisationen konnten sich allenfalls eine Verlängerung der Übergangsbestimmung in Artikel 38 vorstellen, vorausgesetzt, dass diese nach der zusätzlichen Frist endgültig ablaufe.

Die Erweiterung von Artikel 3 um Buchstabe g wurde mehrheitlich gutgeheissen: Die Aufnahme der Vorschrift zur Einhaltung der Tierschutz-, Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimat-

schutzgesetzgebung in die Bio-Verordnung wurde besonders von Konsumentkreisen, Umweltschutzverbänden und von einigen Kantonen begrüsst. Als Bedingung wurde von einigen genannt, dass kein zusätzlicher Kontrollaufwand entstehen dürfe. Nur drei Stellungnahmen äusserten sich negativ mit der Begründung, die Aufnahme dieser Vorschriften in die Bio-Verordnung gehe zu weit und sei ausserdem überflüssig. Der Verband der Kantonschemiker wünschte ausserdem eine Erwähnung des Lebensmittelgesetzes.

Der Vollzug und die Informationspflicht in Bezug auf diese Vorschriften, in Artikel 34 Absatz 3 vorgeschlagen, wurden befürwortet. Es wurden jedoch einige Fragen sowie Bedenken bezüglich des Informationsflusses geäussert.

Auch die Anpassung von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e wurde von den meisten Organisationen akzeptiert. Einzig Umweltverbände und in der Biolandwirtschaft tätige Unternehmen forderten, dass mit der Änderung gewartet werden solle, bis die Koexistenz- und Freisetzungs-Verordnung revidiert sei. Da es sich beim Vorschlag um eine rein redaktionelle Anpassung handelte, wurde auf diesen Vorschlag nicht eingegangen.